

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 11

Artikel: St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286223>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sammentreten, um sich gemeinsam über Schulangelegenheiten (Festsetzung des Lehrplans, Methode oder sonstige zeitgemäße Veränderungen im Schulwesen) zu besprechen. Eine derartige Berathung in voriger Woche brachte unter Anderm auch die Sylbentrennung zur Sprache und wurde dabei die Frage aufgeworfen: Soll in der Schule nach Sprach- oder Sprechsylben abgesetzt werden? Da jede Art der Trennung ihre Vertreter hatte und man nach mehrstündigem Debattiren nicht einig werden konnte, so sei die Bitte hier erlaubt: Die schweizerischen Schulmänner möchten dem — keineswegs unbedeutenden — Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zuwenden und ihr Urtheil über denselben öffentlich abgeben, indem die Lösung obiger Frage für die Schule und ihre Lehrer von Interesse sein könnte.

St. Gallen. (Korr. Schlus.) Um aber die gedachte Anstalt in's Werk zu setzen, so erfordert es eine angemessene Wohnung, einen Haushalt und vielerlei Geräthschaften, wofür ein großer Theil der vorhandenen 20,000 Fr. verwendet werden muß. Nach dem Aufruf ist die Anstalt auf 10—12 Kinder berechnet und bedarf jährlich 6—7000 Fr., von denen $\frac{2}{3}$ durch freiwillige Beiträge gedeckt werden müssen. Der Unterrichtskurs ist auf 6—7 Jahre gestellt. Sobald die erforderlichen Beiträge gefunden sein werden, so wird diese Anstalt neu organisirt — es bestand seit 1848 in St. Gallen ein solches Privatinstitut, das eingegangen ist — in's Leben treten. Es ist sehr zu wünschen, daß diesem menschenfreundlichen Unternehmen, das auf den Reichtum des christlichen Wohlthätigkeitssinnes bauen muß, dieser Reichtum sich erschließe.

Von nicht geringer Bedeutung für unser st. gallisches Schulwesen dürfte der Beschluß des ev. Großen Rathes sein, daß vom nächsten Mai an auch die Niedergelassenen gleich den Ortsbürgern stimmberechtigt und wahlfähig sein sollen. Früher hatten die nichtbürgerlichen Einwohner in Schulsachen nichts mitzurathen und auch nichts zu leisten, als wenn sie schulpflichtige Kinder hatten, für dieselben ein Schulgeld von wöchentlich 21 Rappen zu bezahlen. In Folge des neuen Steuergesetzes vom 7. März 1856 sind die Steuern zur Besteuerung der Schulbedürfnisse nach Maßgabe des Staatssteuerregisters auf die Genossen und Niedergelassenen, welche im Umfang der betreffenden Schulgenossenschaft wohnen, zu verlegen. Dieses Gesetz wurde alsbald in Vollzug gesetzt, das Schulgeld aufgehoben und dagegen die Niedergelassenen ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, nach ihrem Vermögen besteuert. Das Recht, mitzubeschließen, war aber noch nicht ausgesprochen, folglich war ihnen eine neue Pflicht, ohne ein entsprechendes Recht zu geben, auferlegt. Dieses Gesetz war den reichen Schulgenossenschaften, die viele Fonde hatten und also die

Niedergelassenen an den Erträgnissen derselben participiren lassen müßten, nicht recht und wehrte sich namentlich St. Gallen Stadt auf's ernstlichste dagegen. Den Niedergelassenen, die nichts versteuerten, kam es natürlich ganz gelegen, da sie nun die Schule ohne den geringsten Beitrag benutzen konnten; die Vermöglichen, namentlich die keine schulpflichtigen Kinder hatten, sahen auch keinen Vortheil und hielten es für uneben, daß sie zahlen, aber auch keine Stimme haben sollen. Auch die Bürger hielten diese Rechtsungleichheit für unbillig und Alle gewärtigten von der gesetzgebenden Behörde eine bezügliche Bestimmung. Sie ließ aber fast 3 Jahre auf sich warten, bis endlich letzte Woche ein bezügliches Gesetz vorgeschlagen, berathen und angenommen wurde. Wer einmal das Steuergesetz aufgestellt, welches die Nichtgenossenbürger in die Rechte der Genossenbürger einsetze, so war dieses zu verlangen nach moralischem Recht, als eine Ausgleichung. Denn es ist ein Unterschied, ob ich nur den momentanen Nutzen einer Schule bezahlen muß, oder ob ich für alle Lasten, welche durch Reparaturen, Lehrergehalts-Erhöhungen u. s. w. entstehen, nach meinem ganzen Vermögen behaftet werden kann. Es ist aber die Gleichstellung der Niedergelassenen in Rechten und Pflichten nicht nur um des formalen Grundes willen zu billigen, sondern auch in materialer Hinsicht.

Auf das Interesse an der Sache kommt bei jeder Angelegenheit, namentlich bei einer geistigen oder geistgleiblichen, wie die Bildung der Jugend ist, vorzüglich viel an. Soll dieses beim Lehrer in höherer Potenz vorhanden sein, um, von allem handwerksmäßigen Schleuderian fern, immer frisch und lebendig zu arbeiten, als wäre Alles mit Geist angehaucht und die hundertste Wiederholung noch mit dem Feuer der ersten Herzenslust erwärmt, ein gewohntes und daher sicheres, aber nicht ein gewohnheitsmäßiges und daher träges Lehren und Ueben, — so verhält es sich in geringem Maß mit den Pflegern oder Schulräthen. Das Interesse, die Freude an der Schule ist mehr werth als Intelligenz mit strohdürrer Gesetzesbuchstabenerfüllung. Wir haben an mehr als einem Orte unter den einfachsten Schulräthen, die weit entfernt waren, Alles zu verstehen oder Rechenschaft davon geben zu können, des Lehrers und der Schule Sache erfreulich gefördert werden gesehen, bloß ihrem natürlichen Takt nachgehend. Wir kannten einen Schulpfleger, der nicht schreiben konnte, der Alles so gut besorgte und in Acht nahm, als mancher, der den Schülern ihre Aufsätze zu korrigiren verstand. Damit will nicht die Unwissenheit über die Kenntniß und Einfalt über Einsicht erhoben werden, als wenn diese nicht nothwendig und gut wären, wir wollen nur sagen, am Interesse liege am meisten. Das rechte Schulinteresse haben nun nicht alle Schulgenossen, und mancher, der kein Feind der Schule ist, mag sich doch damit nicht abge-

ben. — Nun geschah es bei der bisherigen Beschränkung der Schulvorstands-Amter auf die Genossenbürger, daß an einem Orte so wenig Bürger waren, daß kaum eine eigentliche Wahl stattfinden konnte, sondern daß man sich umsah, wer noch nicht Schulrath gewesen sei und wenn Einer sich nicht mehr wählen lassen wollte, so mußte man nehmen, wer sich der äußern Stellung nach noch am besten dazu schickte, oder es mußte sich am Ende wieder Einer dazu verstehen, der bei einer früheren Amts dauer froh war, den Ausreiß nehmen zu können. Fatal waren dabei noch die bloß zweijährigen Amtsdauern. Glaube Niemand, daß wir übertreiben; mögen solche Schulgenossenschaften nicht in Mehrzahl vorkommen, wir kennen solche aus eigener Erfahrung und kennen solche, wo dieser Mangel weniger vorhanden war, aber eine gewisse bürgerliche Stabilität gewisse Personen vorzüglich dazu tauglich hielt. Um diese weniger gress zu finden, muß auch daran erinnert werden, daß vieler Orts die Niedergelassenen die Bürger an Zahl übertreffen. Nun sind oft unter den Niedergelassenen wackere, strebsame und der Förderung des Schulwesens zugeneigte Männer, die nun bei ihrer Wählbarkeit nicht nur Chance machen, sondern ein wohltätiger Sauerteig sind, der die hergebrachte Bürgerthums-Verknöcherung in Bewegung bringen und ein frischeres Leben wecken kann: Um dieses Grundes willen ist uns das neue Gesetz willkommen und erwarten im Allgemeinen einen erfreulichen Erfolg. Nicht, daß jetzt lauter gute, von wirklichem Interesse erfüllte Schulräthe entstehen werden, die Wirklichkeit wird da immer hinter der Wünschbarkeit zurückbleiben, wo Menschen verschiedener Gemüttung etwas machen. Unverstand und Leidenschaft, Ehrgeiz und Volksgunst werden auf Erden nie verschwinden und auf Kosten des Bessern das Ihre suchen. Man darf auch nie sanguinische Hoffnungen auf Gesetze gründen, denn sie bestimmen nur die äußere Ordnung, einen neuen Geist schaffen sie nicht. Dennoch befriedigt uns das Gesetz, das Bürger und Niedergelassene in Schulsachen gleicher Rechte theilhaftig erklärt, um der Gerechtigkeit und um der Sache willen.

 Räthsellösung und Preisräthsel für den Monat März folgen in nächster Nummer.

 In Nr. 10 des „Volksschulblattes“ (v. 4. März) haben sich mehrere störende Druckfehler eingeschlichen, die hiermit nachträglich verbessert werden:

Im ersten Aufsatz: „Zum Sprachunterricht“ Seite 145, Z. 9 v. II. soll es heißen: Ihrem (d. h. des Kritikus) eigenen Zeugniß, statt: ihrem eigenen ic.; ebendas. Z. 7 v. II.: bis, statt: daß; ebendas. Z. 1 v. II.: nicht, statt: nichts.